

Rechtsanwälte und Notar

**Knöbel,
Diehl-Rouse
& Kollegen GbR**

RAe Knöbel, Diehl-Rouse & Kollegen GbR, PF, 64575 Gernsheim

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.3
Markgrafenstr. 46

76133 Karlsruhe

Sachbearbeiter
RA Rahner

Bitte stets angeben
BUND Heidelberg
1579/08R10

Gernsheim, den
31.03.2009
tr

**Ihr Az.: 54.1c2-8823.12/1.1 GKM Block 9
Erweiterung Kohlekraftwerk Mannheim
hier: Antrag nach § 8a BImSchG auf vorzeitigen Baubeginn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antrag der GKM vom 12.03.2009 auf vorzeitigen Baubeginn nehmen wir für unseren Mandanten, den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. (BUND) wie folgt Stellung:

Der Antrag der GKM AG auf vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG ist wegen der nicht möglichen positiven Prognose hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Projektes abzulehnen.

Insgesamt ist es nach wie vor unklar, ob mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Unser Mandant negiert dabei das unter Punkt 3 des Antrages angegebene verfahrensrechtlich „weit gediehene“ Genehmigungsverfahren. Unter anderem liegen aktuell noch nicht alle Stellungnahmen seitens der Fachbehörden vor.

Des Weiteren wurden beim Erörterungstermin (EÖT) auch durch die Fachbehörden zahlreiche Antragsmängel aufgezeigt und Nacharbeit angeordnet. Das betrifft etwa die Immissionsprognose (vgl. Wortprotokoll EÖT S. 111 ff, S. 123 ff), die inzwischen in einer überarbeiteten Fassung vorliegt - dazu unten mehr - oder eine nicht plausible Lärmprognose (Wortprotokoll EÖT S. 207 ff, S. 212 ff). Bei derart substantiellen Mängeln und nachträglicher

Gernsheim

Ursula Diehl-Rouse
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Heinrich Vowinkel †
Rechtsanwalt und Notar a.D.
(bis Januar 2008)

Nicole Steinel
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Sozialrecht

Horst Beckerle
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Thomas Rahner
Rechtsanwalt
Bürgermeister a.D.

Mainzer Straße 8
D-64579 Gernsheim
Tel. 06258 9818-0
Fax 06258 9818-48

Biebesheim

Lothar Knöbel
Rechtsanwalt und Notar

Oliver Wedel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker
(DVEV)

Hügelstraße 25
D-64584 Biebesheim
Tel. 06258 9819-0
Fax 06258 9819-19

In Kooperation:
Verona
Studio Legale Benati
I-37121 Verona

Änderung der Antragsunterlagen ist es nach Auffassung des BUND unabdingbar, den Fachbehörden wie auch den Trägern Öffentlicher Belange hinreichend Zeit zur Prüfung und zur erneuten Stellungnahme zu gewähren. Dies ist bislang zu verneinen, das Verfahren ist also mitnichten „weit gediehen“.

Darüber hinaus widerspricht der BUND der nachfolgend unter Punkt 3 des Antrages gemachten Darstellung. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens „GKM Block 9“ wurde sowohl in den fundierten Einwendung des BUND vom 14.10.2008 als auch insbesondere im Verlauf des Erörterungstermines fundamental in Frage gestellt. Das ist im Übrigen mehrfach dem Wortprotokoll des Erörterungstermins zu entnehmen (z.B. S. 163, 167, 177, 223, 251). Die Darstellung der Antragstellerin ist der Versuch einer bewussten und nicht akzeptable Irreführung, die ihre eigene Redlichkeit in Frage stellt.

Mit der Einwendung als auch besonders beim Erörterungstermin wurde von Seiten des BUND und anderen entgegen der Darstellung des hier in Frage stehenden Antrags dezidiert aufgezeigt, dass insbesondere auf Grund der grob fehlerhaften Immissionsprognose, der unzulässigen Immissionen im Nahbereich oder einer nicht plausible Lärmprognose nicht von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auszugehen ist.

Die Antragstellerin schreibt richtigerweise, dass § 8a BImSchG „ein öffentliches oder berechtigtes Interesse des Antragsstellers voraussetzt“. Die nachfolgenden Ausführungen des Antrages zum Thema sind jedoch gerade nicht geeignet, ein berechtigtes Interesse abzuleiten. Bezüglich des Bedarfs an Fernwärmekapazitäten hat der BUND in seiner Einwendung vom 14.10.2008 dezidiert festgestellt, dass bereits heute Überkapazitäten im Wärme- und Strombereich bestehen und der geplante Block 9 nicht für die Bedarfsdeckung benötigt wird (siehe Einwendung des BUND S. 10). Diese Auffassung konnte auch beim Erörterungstermin durch die GKM AG nicht entkräftet werden (Protokoll EÖT S. 18f, S. 47, S. 53, S.60, S.67, S. 72 ff).

Schließlich verweist der BUND auf die bereits in seiner Einwendung geforderte Baugrunduntersuchung und den diesbezüglich beim Erörterungstermin auch durch die Naturschutzbehörden festgestellten Klärungsbedarf (Protokoll EÖT S. 227, S. 247 f). Der BUND befürchtet, dass ein vorzeitiger Baubeginn der im Antrag geschilderten Arbeiten (Pfahlgründungen, Rückbau von Gleisen, Verlegen von Kanälen und Leitungen u.a.) eine sorgfältige Prüfung und eine abschließend notwendige Freigabe umgehen würde.

Weiter bittet der BUND das Regierungspräsidium um Prüfung, inwieweit die vom Antrag gedeckten Arbeiten, insbesondere die Baumfällarbeiten, in Konflikt mit der gültigen Mannheimer **Baumschutzverordnung** stehen und ob gegebenenfalls benötigte Ausnahmegenehmigungen formal korrekt erteilt wurden.

Nach eingehender Überprüfung der **Fortschreibung der Immissionsprognose des SGS TÜV GmbH vom 06.03.2009** sind dem Sachbeistand unseres Mandanten einige Unplausibilität und Schwachstellen aufgefallen:

Relevant für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit ist nur eine Prognose mit der nach TA Luft 2002 bestimmten Schornsteinhöhe von 133 m, einer Kornklassenverteilung von 70% Klasse 1, 20% Klasse 2 und 10% Klasse 3 sowie gemäß Anh.3 Ziff. 2 TA Luft 2002 mit den beim bestimmungsgemäßen Betrieb für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen.

In der Tabelle 8-8 der Fortschreibung der Immissionsprognose auf S. 35 werden Werte für die maximale Immissionszusatzbelastung für Staubniederschlag und dessen Inhaltsstoffe dargestellt. Die Werte beziehen sich auf eine Berechnung für den 133 m Schornstein mit einer Korngrößenverteilung von 70/20/10/0.

Die in der Tab. 8-8 ausgewiesenen Werte sind teilweise unplausibel. So wird beispielsweise für Nickel ein Wert von 0,029 $\mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ angegeben. In der AUSTAL-LOG Datei im Anhang der Fortschreibung der Immissionsprognose (Szenario 2, laufende Seite 140 im PDF-File) wird dagegen ein Wert von 0,576 $\mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ angegeben. Dieser Wert ist um den Faktor 19 höher als der in Tab. 8-8 angegebene Wert. Da letztendlich die in der AUSTAL-LOG-Datei angegebenen Ergebnisse maßgeblich sind, ist offensichtlich der in der Tabelle 8-8 angegebene Nickelwert fehlerhaft.

Eine Umrechnung über eine Dreisatzrechnung anhand der in Tab. 4-6 bzw. Tab. 4-7 angegebenen Emissionskonzentrationen für andere Schwermetalle ergab, dass die in Tabelle 8-8 der Fortschreibung der Immissionsprognose angegebenen Werte ebenfalls nicht korrekt sind. In der nachfolgenden Tabelle sind die Werte der Tab. 8-8, die in der AUSTAL-LOG-Datei ausgewiesene Ergebnisse, sowie die Ergebnisse der eigenen Dreisatzberechnungen den Irrelevanzschwellen der TA-Luft gegenübergestellt. Bei den Parametern Arsen und Cadmium würden sich bei korrekter Rechenweise Überschreitungen der Irrelevanzschwellen ergeben. Diese Werte sind in Spalte 4 der nachfolgenden Tabelle **fett unterstrichen** gedruckt.

	Zusatzbelastung Tab. 8-8, S.35	AUSTAL LOG	über Ni-Dep. nach AUSTAL- LOG	Irrelevanzschwelle TA-Luft
	$\mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$	$\mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$	$\mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$	
Staubniederschlag	0,000048	48,1		
Arsen	0,043		0,864	0,2
Blei	0,039		0,768	5
Cadmium	0,01		0,192	0,1
Nickel	0,029	0,576	0,576	0,75
Quecksilber	0,0391	0,0391		0,05
Thallium	0,01		0,192	0,1

Nicht nachgebessert wurden in der Fortschreibung der Immissionsprognose die nachfolgend aufgeführte Grundlagen und Eingangsdaten der Ausbreitungsrechnung:

1. Es wurde für mehrere Luftschadstoffe nicht TA Luft konform mit den beantragten Tagesmittelwerten gerechnet, sondern entgegen den

Vorschriften der TA Luft 2002 mit niedrigeren, nämlich halbierten Jahresmittelwerten. Im Ergebnis ist die nachgelieferte Prognose unterbewertend und somit nicht geeignet, eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nachzuweisen.


2. In einer belastbaren Immissionsprognose muss auch der Nachweis der Einhaltung von Kurzzeitwerten und Überschreitungshäufigkeiten geführt werden. Auch die nachgelieferte Prognose führt diesen Nachweis nicht. Insbesondere kann nicht nachgewiesen werden, dass die durch die 22.BImSchV geregelten Kurzzeitwerte und Überschreitungshäufigkeiten für diese Luftschadstoffe unter Berücksichtigung der Zusatzbelastungen durch das beantragte Vorhaben sicher eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Beurteilungspunkte innerhalb der Umweltzone Mannheim.
3. Nicht nachgebessert wurden die meteorologischen Eingangsdaten, insbesondere ist die Inversionshäufigkeit von mehr als 225 Tagen am Vorhabensstandort nicht berücksichtigt worden. Die Meteorologie wurde entgegen begründeter Kritik unverändert von der antragsgegenständlichen Immissionsprognose der Firma TÜV Pfalz Anlagen und Betriebstechnik GmbH übernommen, geforderte Nachbesserungen wurden nicht umgesetzt. Auch aus diesem Grund ist die nachgelieferte Prognose im Ergebnis nicht geeignet, eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nachzuweisen.
4. Die Schwermetallkonzentrationen und -frachten im Abgas des Kamins wurden nicht nachgebessert und den real zu erwartenden Schadstoffgehalten des Brennstoffs Steinkohle (Importkohlen) gemäß einer Stoffflussanalyse des Leitfadens NRW 2005 angepasst. Es wurde lediglich mit Mittelwerten, nicht aber mit Maximalwerten gerechnet.

Insgesamt ist auch die nachgelieferte „Fortschreibung der Immissionsprognose“ der SGS-TÜV GmbH vom 06.03.2009 bezüglich der Kaminemissionen im Ergebnis der überschlägigen Prüfung durch den BUND Sachbeistand nicht geeignet, die Irrelevanz der Zusatzbelastungen durch das beantragte Vorhaben nachzuweisen.

Insbesondere in Hinsicht auf den beantragten vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG ist darauf hinzuweisen, dass der fehlende Nachweis irrelevanter Zusatzbelastungen durch die Kaminemissionen einer Genehmigung des vorzeitigen Beginns ohne eine vorherige eingehende Überprüfung der Nachtragsprognose und die Umsetzung von nicht erfolgten Nachbesserungen der Eingangsdaten in einer neuen unabhängigen, möglichst nicht erneut von Tochterfirmen des TÜV-Konzerns erstellten Nachtragsunterlagen erfolgt sind.

Der BUND fordert das Regierungspräsidium Karlsruhe als Genehmigungsbehörde auf, von der Erteilung der Genehmigung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Rahn, Rechtsanwalt